



Handlungsempfehlung (B)auwerke

§ 18a LuftVG – Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung

Gegenstand dieser Handlungsempfehlung ist die Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) im Rahmen des § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bei der geplanten Errichtung von Bauwerken.

1. Was muss geprüft werden?

Nachfolgende Punkte helfen Ihnen als Planer oder als Genehmigungsbehörde - und uns als gegebenenfalls zu beteiligende Behörde - das Verfahren zu beschleunigen:

1. Prüfen Sie, ob das geplante Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt. Hierzu empfiehlt das BAF die Nutzung der interaktiven Karte der Anlagenschutzbereiche, die auf der Webseite www.baf.bund.de zur Verfügung gestellt wird. Hierbei ist besonders auf die richtige Wahl der Kartenthemen zu achten, da sich die Anlagenschutzbereiche für Windkraftanlagen und die anderer Bauwerke unterscheiden.
2. Liegt Ihr geplantes Bauwerk außerhalb dieser Bereiche ist keine Beteiligung des BAF erforderlich.
3. Liegt Ihr geplantes Bauwerk innerhalb von Anlagenschutzbereichen, ist das BAF über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes am Verfahren zu beteiligen.
4. Senden Sie in diesem Fall die entsprechenden Antragsunterlagen an die zuständige Genehmigungsbehörde. Sie wird die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes beteiligen, sofern luftrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind. Ist dies der Fall, führt diese daraufhin eine Prüfung durch und beteiligt das BAF nach § 18a LuftVG. Eine Prüfung zu den §§ 12-17 LuftVG (Bauschutzbereich) erfolgt unabhängig von der Entscheidung nach §18a LuftVG durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.

2. Angaben zum Bauwerk

Zur Entscheidung gemäß § 18a LuftVG benötigt das BAF folgende Informationen zum Bauwerk:

- Bezeichnung des Bauvorhabens
- Antragsteller
- Art des Bauwerks (Wohnhaus, Mast, Windkraftanlage etc.)
 - Bei Windparks kann eine Einzelprüfung erfolgen hier zu muss eine Priorisierung in Form einer Reihung bei der Luftfahrtbehörde des Landes erfolgen
- Lage des Bauwerks (Koordinate / Eckpunkte in WGS 84, Straße, Ort, Hausnummer etc.)
- Höhe des Bauwerks (Höhe der Sohle über NHN, Höhe über Grund, Narbenhöhe, Rotorblattdurchmesser)

3. Hinweis

Ein Antrag zur Ausweisung von Flächen wird von der vorstehenden Verfahrensweise nicht abgedeckt und ist gesondert entsprechend der Handlungsempfehlung (F)lächen zu beantragen.